

**Gemeinde Pfalzgrafenweiler
Landkreis Freudenstadt**

**Benutzungs- und Gebührenordnung für den Gemeindesaal in Bösingern einschließlich 1.
Änderung vom 19.03.2013**

Zur teilweisen Deckung des laufenden Aufwands für die Unterhaltung den Betrieb des Gemeindesaales in Bösingern (einschließlich der Nebenräume wie Küche und dergleichen) werden Gebühren aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen erhoben:

**§ 1
Allgemeines**

1. Der Gemeindesaal Bösingern ist eine öffentliche Einrichtung und kann auf Antrag nur an Vereine und Kirchen der Gesamtgemeinde Pfalzgrafenweiler gegen Bezahlung zur Benutzung überlassen werden. In Ausnahmefällen können auch andere Veranstaltungen zugelassen werden. Der Antrag auf Überlassung ist rechtzeitig bei der Ortschaftsverwaltung Bösingern zu stellen.
2. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.
3. Die Gemeinde Pfalzgrafenweiler als Eigentümerin wird vertreten durch die Ortschaftsverwaltung Bösingern.

**§ 2
Laufender Übungsbetrieb**

Für den regelmäßigen Übungsbetrieb im Gemeindesaal Bösingern durch eingetragene Vereine und Kirchen der Gesamtgemeinde Pfalzgrafenweiler werden die Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Genehmigung zur Abhaltung eines laufenden Übungsbetriebs ist beim Ortschaftsrat zu beantragen.

**§ 3
Gebühren**

Als Gegenleistung für die Benutzung der nachfolgenden Räumlichkeiten sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|---|------------|
| 1. Ganzer Gemeindesaal | |
| a) bei einer Veranstaltungsdauer bis 4 Stunden pro Tag | 45,-- Euro |
| b) bei einer Veranstaltungsdauer von mehr als 4 Stunden pro Tag | 60,-- Euro |
| 2. Halber Saal | |
| a) bei einer Veranstaltungsdauer bis 4 Stunden pro Tag | 30,-- Euro |
| b) bei einer Veranstaltungsdauer von mehr als 4 Stunden pro Tag | 40,-- Euro |

**§ 4
Küchenbewirtschaftung**

Nimmt der Veranstalter die Kucheneinrichtung in Anspruch, so wird ein Bewirtschaftungskostenersatz erhoben.

Die Bewirtschaftungskosten betragen bei Benutzung zusammen mit:

- | | |
|---|------------|
| 1. Ganzer Gemeindesaal | |
| a) bei einer Veranstaltungsdauer bis 4 Stunden pro Tag | 40,-- Euro |
| b) bei einer Veranstaltungsdauer von mehr als 4 Stunden pro Tag | 60,-- Euro |
| 2. Halber Saal | |
| a) bei einer Veranstaltungsdauer bis 4 Stunden pro Tag | 26,-- Euro |
| b) bei einer Veranstaltungsdauer von mehr als 4 Stunden pro Tag | 40,-- Euro |

§ 5 Heizungskosten

Vom 1. Oktober bis 31. März wird bei allen Veranstaltungen ein Kostenersatz für die Heizung erhoben.

- | | |
|---|------------|
| 1. Ganzer Gemeindesaal | |
| a) bei einer Veranstaltungsdauer bis 4 Stunden pro Tag | 30,-- Euro |
| b) bei einer Veranstaltungsdauer von mehr als 4 Stunden pro Tag | 40,-- Euro |
| 2. Halber Saal | |
| a) bei einer Veranstaltungsdauer bis 4 Stunden pro Tag | 20,-- Euro |
| b) bei einer Veranstaltungsdauer von mehr als 4 Stunden pro Tag | 30,-- Euro |

§ 6 Befreiung und Ermäßigung

1. Der Ortsvorsteher kann bei Veranstaltungen von besonderem kulturellem oder überwiegend öffentlichem Interesse im Einzelfall die Benutzungsgebühr nach § 3 ermäßigen oder erlassen.
2. Bei Veranstaltungen der eingetragenen Vereine der Gesamtgemeinde Pfalzgrafenweiler bzw. der Kirchen werden die Benutzungsgebühren nach §§ 3-5 um 50 Prozent ermäßigt.

§ 7 Gebührensschuldner

1. Schuldner der Gebühren gemäß den § § 3, 4 und 5 ist der Veranstalter, mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
2. Die Ortschaftsverwaltung ist berechtigt, vor Überlassung der Räume eine Kautions zu verlangen.
3. Die Gebühren werden vor der Benutzung der Räume zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszins gemäß § 288 BGB erhoben.

§ 8 Reinigung

Die Veranstalter müssen die Räume so verlassen, wie sie diese angetroffen haben. Sie haben den Saal auf eigene Kosten aufzuräumen und zu reinigen. Für die Inanspruchnahme des Hausmeisters, so wie ggf. Reinigungsarbeiten durch den Hausmeister nach der Endkontrolle, müssen die Gebühren lt. der beiliegenden Aufstellung direkt an den Hausmeister vergütet werden.

§ 9 Einrichtung

1. Die Benutzung der Einrichtungen ist in den Gebühren gemäß der § § 3 – 5 enthalten.
2. Für beschädigte Gegenstände ist der Neuwert zu bezahlen.
Der beschädigte Gegenstand wird dem Veranstalter überlassen.

§ 10 Haftung

1. Die Ortschaftsverwaltung überlässt den Veranstaltern die Räume und die Geräte zur Nutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf die erforderliche Beschaffenheit durch seine Beauftragten zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benützt werden.
2. Der Veranstalter stellt die Ortschaftsverwaltung bzw. die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstigen Personen für Schäden frei. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde. Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 838 BGB unberührt.
4. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den Überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen entstehen.

§ 11
Definition

Kirchen im Sinne dieser Benutzungsordnung sind Religionsgemeinschaften und religiös-weltanschauliche Gemeinschaften, die in Baden-Württemberg den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 WRV besitzen.

§ 12
Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.09.2011/Änderung am 1.4.2013 in Kraft. Diese Benutzungs- und Gebührenverordnung ersetzt die Benutzungs- und Gebührenverordnung vom 18.06.1991, sowie die 1. Änderung der Ordnung vom 19.12.2001.

Pfalzgrafenweiler, den 19.07.2011/19.03.2013

Dieter Bischoff
Bürgermeister